

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1074/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.06.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 06.09.2024 unter der Überschrift „Landkreis warnt vor einer Gartenbaufirma“ und der Unterzeile „In [Ortsangabe] gemeldetes Unternehmen soll kriminell Clan gehören“ über die Warnung des Landkreises vor einer Firma, die im Landkreis Flyer verteile und für ihre Leistungen werbe. Der Artikel nennt den Namen des Unternehmens und den Ort der Gewerbeanmeldung. „Es werden polnische Mitarbeiter angefahren, die dann zum Beispiel auch Leistungen ausführen, die gar nicht vereinbart waren. Anschließend wird Druck ausgeübt, sodass eine Zahlung für Leistungen erfolgt, die nicht beauftragt wurden“, teile der Landkreis weiter mit. In der Mitteilung werde auch auf ähnliche Vorkommnisse aus dem vergangenen Jahr verwiesen. Weiter heiße es, dass in Zusammenhang mit dem Unternehmen gegen eine in einer genannten Stadt in Nordrhein-Westfalen beheimatete Roma-Familie ermittelt werde, die als krimineller Clan eingestuft worden sei. Eine Anfrage an die Polizei, ob ihr die Firma im Landkreis bekannt sei, laufe derzeit noch.

II. Die Beschwerdeführerin trägt vor, im Artikel werde über Warnungen des Landkreises vor einem namentlich genannten angemeldeten Unternehmen berichtet. Im Text heiße es: „(...), dass in Zusammenhang mit dem Unternehmen gegen eine in [Ortsangabe] (Nordrhein-Westfalen) beheimatete Roma-Familie ermittelt werde, die als krimineller Clan eingestuft wurde.“ Die Formulierung „Roma Familie die als krimineller Clan eingestuft wurde“ stelle die

Familie in ihrer Gesamtheit als Akteur der Organisierten Kriminalität dar. Zwar werden im Artikel Vorwürfe gegen das Unternehmen aufgezählt, eine Anfrage bei der Polizei auf den Landkreis bezogen sei zu Redaktionsschluss unbeantwortet geblieben. Woher die Redaktion bzw. der Kreis die Information erhalten habe es handle sich um eine Roma Familie, die als krimineller Clan eingestuft sei, bleibe unklar. Sowohl die gebotene Verpflichtung zur Sorgfalt und Wahrheit gebieten es, diese drastische Aussage vor Abdruck sorgfältig zu prüfen. Sollten valide Informationen vorliegen, es bestehen aus polizeilicher Sicht Verbindungen zu einem „Clan“ (konstruierter und umstrittener Begriff!) verbiete sich die Nennung der (vermuteten oder tatsächlichen) Minderheitenangehörigkeit des Unternehmers bzw. der Familie. Es bestehe kein zwingender Sachbezug und kein begründetes öffentliches Interesse die Minderheitenzugehörigkeit zu benennen, da dies keine zusätzlichen relevanten Informationen liefere. Hier überwiege die Gefahr der diskriminierenden Verallgemeinerung gegenüber der Gruppe der Sinti und Roma. Unabhängig davon, ob die Bezeichnung als „Roma“ oder als Mitglieder eines „kriminellen Clans“ für sich genommen schon diskriminierend sei: Spätestens aus der Verbindung der beiden Begriffe ergebe sich eine diskriminierende Wirkung, weil der Eindruck erzeugt werde, dass alle Mitglieder der Familie und alle Angehörigen der Minderheit kriminell seien.

III. Die Redaktionsleiterin trägt vor, zunächst weise man darauf hin, dass der Artikel auf einer Pressemitteilung des Landkreises beruhe. Da es sich beim Landkreis um eine Einrichtung des öffentlichen Dienstes, eine kommunale Behörde des Landkreises und untere staatliche Verwaltungsbehörde handele, dürfe davon ausgegangen werden, dass Mitteilungen an die Presse auf hinreichender Begründung beruhten. Aufgrund des Verwendens des Konjunktivs und von Zitaten werde im gesamten Artikel an mehreren Stellen deutlich gemacht, dass dieser auf Angaben der Kreisverwaltung beruhe. Das gehe allein schon aus der Überschrift „Landkreis warnt vor einer Gartenbaufirma“ hervor. Der Landkreis verweise in seiner Mitteilung an die Presse auf ähnliche Vorkommnisse in der Nachbarschaft. Den Angaben zufolge habe also auch eine namentlich genannte Stadt am 23.08.2023 vor der Firma öffentlich gewarnt, ebenso eine weitere Stadt. So sei seitens des Landkreises auch deutlich gemacht worden, dass in Zusammenhang mit dem Unternehmen gegen eine in Nordrhein-Westfalen beheimatete Roma-Familie ermittelt werde, die als krimineller Clan eingestuft worden sei.

Die Beschwerdeführerin führe in der Begründung an, dass die Formulierung „Roma-Familie, die als krimineller Clan eingestuft wurde“ die Familie in ihrer Gesamtheit als Akteur der organisierten Kriminalität darstelle. In diesem Zusammenhang sei kein Familienname genannt, sondern lediglich der vom Landkreis hergestellte Zusammenhang zu Ermittlungen in Nordrhein-Westfalen hergestellt bzw. übernommen worden. Die Redaktion dürfe selbstverständlich davon ausgehen, dass einer entsprechend formulierten Pressemitteilung eines Landkreises hier ausreichend Recherche vorangegangen sei. Googlele man entsprechende Schlagworte, so sei das Internet voll von Warnungen und Berichten über die „dubiose Gartenbau-Firma“ und „mögliche Clankriminalität“ in mehreren Bundesländern.

Die Beschwerdeführerin verweise darauf, dass eine Anfrage der Zeitung dazu bei der Polizei bis Redaktionsschluss unbeantwortet geblieben sei. Dies sei eine übliche Vorgehensweise und Formulierung, wenn die Redaktion, wie in diesem Fall, aus Aktualitätsgründen nicht auf eine Stellungnahme der Polizei warten könne. Geplant sei hier, mutmaßlich bei der Polizei eingegangene Anzeigen/Ermittlungen zu dieser Sache hinzuzufügen.

Die Beschwerdeführerin meine, dass sich die Nennung „Clan“ verbiete, da dies ein konstruierter und umstrittener Begriff sei. In diesem Zusammenhang verbiete sich auch die Nennung der Minderheitenangehörigkeit des Unternehmens bzw. der Familie. Es bestehe kein zwingender Sachbezug und kein begründetes öffentliches Interesse, die Minderheitenzugehörigkeit zu benennen. Auch hier berufe sich die Zeitung auf die Pressemitteilung des Landkreises und auf die Definition des Wortes „Clan“ als „Gruppe von

Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden sei“. „Clan“ sei kein konstruierter Begriff, sondern klar besetzt und in diesem Fall zutreffend. Weshalb sich die Nennung der Minderheitenangehörigkeit des Unternehmens bzw. der Familie verbiete, erschließe sich ihnen nicht, wenn in diesem Rahmen laut offizieller Verlautbarung „gegen eine ... Roma-Familie ermittelt“ werde. Das öffentliche Interesse liege allein schon darin begründet, dass Städte und Landkreise öffentlich vor dem namentlich benannten Unternehmen warnten.

Die Beschwerdeführerin führe in der Begründung weiter an, dass die Bezeichnung „Roma“ für sich genommen schon diskriminierend sei. Laut Wikipedia sei „Roma“ eine „ethnische Gruppe“ und „der Oberbegriff für eine Reihe von Bevölkerungsgruppen, denen eine Sprache, das inoarische Romanes, und mutmaßlich auch die historisch-geografische Herkunft vom indischen Subkontinent gemeinsam seien“. Eine Diskriminierung sei hier für sie nicht erkennbar, auch wenn die Beschwerdeführerin diese bereits in der Verbindung der beiden Begriffe „Roma“ und „Clan“ herstellen möchte. Keinesfalls werde hier der Eindruck erzeugt, dass alle Mitglieder der Familie und alle Angehörigen der Minderheit kriminell seien, denn der Artikel berufe sich speziell auf das genannte Unternehmen und den von den Behörden hergestellten Bezug zu einem Clan in Nordrhein-Westfalen.

Sie gingen davon aus, dass die Beschwerde vom Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates abgewiesen werde.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Landkreis warnt vor einer Gartenbaufirma“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Grundlage der Berichterstattung ist erkennbar eine von einem Landkreis herausgegebene Warnung vor der genannten Gartenbaufirma. In diesem Zusammenhang darf diese öffentliche Stelle grundsätzlich als verlässliche Quellen der Information gelten. Insofern aber die Gartenbaufirma im Artikel namentlich genannt wird, hätte sie von der Redaktion Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen. Insbesondere auch, da der Artikel erkennbar zum Nachteil der Firma ausfällt und der Vorname des Inhabers Bestandteil des Firmennamens ist, der Artikel also auch geeignet ist, dessen persönliche Reputation herabzusetzen.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Stellungnahme hinreichend glaubhaft, dass es hinreichend Anhaltspunkte dafür gibt, dass die fragliche Firma Verbindungen zu einem als kriminell geltenden Roma-Clan in Polen hat. Dieser Umstand wird im streitgegenständlichen Artikel lediglich erwähnt und nicht in den Fokus der Berichterstattung gerückt. Sofern Clanstrukturen zur Begehung von Straftaten genutzt werden und die Ethnie eine Rolle für diese Strukturen spielt, darf sie grundsätzlich wie vorliegend erwähnt werden.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>